



Vorarlberg

Antrag 4

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
zur 157. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 15. Mai 2008

Mehrarbeitszuschlag bei Teilzeit

Wesentlicher Bestandteil der Novelle des Arbeitszeitgesetzes mit 1.1.2008 war die Einführung eines Mehrarbeitszuschlages für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit diesem Zuschlag soll das Ziel erreicht werden, dass ArbeitgeberInnen Arbeitsverträge anbieten, die dem tatsächlich zu erwartenden Arbeitszeitmaß möglichst entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist für Mehrarbeit grundsätzlich ein Zuschlag von 25 % zu bezahlen.

Auf Grund der spezifischen Geltungsbereichsbestimmung im Arbeitszeitgesetz und Ausnahmen in Sondergesetzen ist diese Mehrarbeitszuschlagsregelung für zahlreiche ArbeitnehmerInnengruppen nicht anwendbar. Beispielsweise sind wegen des Poststrukturgesetzes die Beschäftigten bei der Post von der Anwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen.

Ebenso haben die ArbeitnehmerInnen in Pflegeheimen keinen Anspruch auf diesen Mehrarbeitszuschlag, wenn das Pflegeheim von einem Gemeindeverband (Sozialhilfverband) betrieben wird. Darüber hinaus sind die in Krankenanstalten tätigen ArbeitnehmerInnen nur dann von dieser Bestimmung erfasst, wenn sie nicht bei einer Gebietskörperschaft beschäftigt sind. Die Mehrheit der Beschäftigten in den Vorarlberger Krankenanstalten ist somit von dieser Zuschlagsregelung ausgenommen. Diese unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind im Hinblick auf die vergleichbaren Arbeitsbedingungen sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die 157. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert daher im Sinne der notwendigen Gleichbehandlung sowohl die Bundesregierung als auch die Vorarlberger Landesregierung auf, entsprechende Gesetzesinitiativen zu ergreifen, durch die eine einheitliche Regelung des Mehrarbeitszuschlages insbesondere für die oben angeführten ArbeitnehmerInnengruppen erreicht wird.